

8 so der Hess. VGH: „Auch gehört der Name des ne Vaters zu den für die SH Leistung erheblichen Tatsachen, da es denkbar ist, daß die SH entbehrlich wird, wenn die Behörde an den Vater herantritt ... und da die Behörde für die Überleitung des Anspruchs ... den Namen des Vaters kennen muß.“ Das ist vom Wortlaut des § 60 SGB-I her nicht unzweifelhaft, da die für die Leistung und nicht die für die Rückforderung erheblichen Tatsachen anzugeben sind (ähnlich auch VG Berlin aaO, S. 19). Für die Leistung erheblich ist im engeren Wortsinn nur die Frage, ob Unterhaltsansprüche — zumutbarerweise — durchsetzbar sind und zwar vom Antragsteller(!). Dabei handelt es sich aber wiederum nicht eigentlich um anzugebende Tatsachen, sondern um ein gefordertes Verhalten. Konsequenz, hat das BVerwG deshalb ausgeführt, daß die Feststellung der Vaterschaft und die Durchsetzung der Geldansprüche nicht dem Pflichtenkreis der §§ 60 ff SGB-I zuzuordnen seien.

9 VGH Kassel aaO

10 siehe zum Problem der Anwendbarkeit des § 278 BGB im öffentlichen Recht Palandt, 42. Aufl., 1983, Anm. 8 zu § 276

11 z.B. BGH FamRZ 1959, 16 f; BVerwGE 36, 54 ff; LG Offenburg FamRZ 1971, 319 f; BGHZ 82, 175; sowie OVG Berlin aaO, allerdings mit einer Neubestimmung der Grenzen der geschützten Intimsphäre, dazu später Fn. 21 und insbesondere VG Berlin aaO, S. 16:

„Dem typischerweise bestehenden Interesse vieler ne Mütter, den Kindesvater geheimzuhalten, kommt für den Schutz ihrer geistig-seelischen Integrität ein derart hoher Rang zu, daß die Entscheidung darüber, ob sie den KV bekannt werden lassen und ob sie ihn auf Unterhalt in Anspruch nehmen wollen, bereits ihrer nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Intimsphäre zugerechnet werden muß.“

12 BVerwGE 36, 55, 57

13 BGH FamRZ 1959, 16, 17

14 BVerwGE 36, 57 f

15 OVG Berlin aaO, S. 270 f

16 VG Berlin aaO, S. 11

17 Gisela Zenz, Das Standesamt, 1974, 287 f. Zum Meinungsstand über die Rechtserheblichkeit solcher Konflikte im Rahmen der §§ 1706 f BGB siehe BGHZ 82, 173 ff, insbesondere S. 176 f m.w.N.

18 VG Berlin aaO, S. 14

19 VG Berlin aaO, S. 16; zur Unzumutbarkeit als Grenze der Selbsthilfepflicht auch Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum BSHG, 9. Aufl., 1977, Anm. 4 zu § 2 BSHG

20 VG Berlin aaO, S. 23

21 OVG Berlin aaO, S. 270

22 BGHZ 82, 173 ff, FamRZ 82, 159 ff, der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: eine ne Mutter, deren laufende monatliche Einnahmen DM 12.000 (in Worten: zwölftausend) betrugen, hatte die Aufhebung der Amtspflegschaft beantragt. Den Namen des Erzeugers wollte sie nicht nennen, hatte ihn jedoch in einem verschlossenen Umschlag bei einem Notar hinterlegt.

In den Entscheidungsgründen führte der BGH u.a. aus: „Wie das BVerfG mehrfach ausgesprochen hat, muß bei einer Interessenkollision zwischen Kind und Mutter ... dem Wohl des Kindes der Vorrang zukommen.“ Als Kindeswohlinteressen wurden insbesondere die in § 1706 BGB genannten Bereiche angesehen: Feststellung der Vaterschaft, Geltendmachung von Unterhalts- und Erbansprüchen gegen den Vater, (vgl. zur Kritik des so verstandenen „Kindeswohls“ Gisela Zenz aaO), aber auch „ideelle Nachteile“, wie die Möglichkeit, „daß die Persönlichkeit des Kindes durch die Ungewißheit über den Vater gehemmt werden kann“ (S. 180) oder, daß das Kind „in die Gefahr geraten (kann), unwissentlich eine blutschänderische Beziehung einzugehen oder die Eheverbote zu übertreten“ (S. 179).

Ähnliche Erwägungen finden sich auch im Urteil des BVerwG: Für das Kind komme hinzu, „daß für den Regelfall ein vitales Interesse ... an der Feststellung der Vaterschaft des Erzeugers anzunehmen (sei), ein Interesse, das nicht nur wirtschaftliche Aspekte hat, sondern in vielerlei ideellen Umständen begründet ist.“

Die Vermutung liegt nahe, daß dem „Glück“ von Mutter und Kind von Rechts wegen nachgeholfen werden soll.

23 BGH aaO

24 Simitis aaO, S. 262. Simitis begründet seine Auffassung damit, daß nach dem GG dem Elternrecht der Mutter der Vorrang vor staatlicher Überwachung eingeräumt sei. Die Funktion des Pflegers sei „rein komplementär“.

25 Zenz aaO

Urteil

Namensangabe des nichtehelichen Vaters? BVerwG, §§ 60 ff SGB I

Die Mutter des nichtehelichen Kindes darf den Namen des Vaters nur aus „berechtigten Gründen“ verschweigen.

BVerwG, Urteil vom 5.5.1983 — 5 C 112/81 (gekürzt)

Aus dem Sachverhalt:

Die nicht verheiratete Kl. bezieht für sich und ihr nichteheliches Kind von dem Bkl. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Sie weigerte sich, dem Bkl. den Namen des Kindesvaters anzugeben. Der Bkl. stellte deshalb durch Bescheid fest, die Kl. habe durch ihr Verhalten vorsätzlich den Sozialhilfefall herbeigeführt. Die Klage der Kl. hatte in erster Instanz Erfolg. Das OVG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die ... Revision ist begründet.

Der eine Kostenersatzpflicht der Klägerin dem Grunde nach feststellende Bescheid des Beklagten ist jedoch aus materiellen Gründen rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten. Die Verpflichtung zum Kostenersatz setzt voraus, daß die Hilfestellung, für die eine der in § 92a Abs. 1 S. 1 BSHG bezeichneten Personen die Voraussetzungen sozialwidrig und schuldhaft herbeigeführt hat, nach dem materiellen Sozialhilferecht rechtmäßig war. Dem Träger der Sozialhilfe wächst ein Anspruch auf Kostenersatz nach § 92a Abs. 1 S. 1 BSHG nur zu, wenn er sich nicht entgegenhalten lassen muß, er habe die Hilfe von vornherein nicht zu leisten brauchen. Eine rechtswidrige Hilfeleistung ist durch Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Geleisteten rückgängig zu machen.

Der Klägerin und ihrem Kind ist die Sozialhilfe rechtswidrig gewährt worden: Sozialhilfe ist nach ihrem Grundgedanken Hilfe in einer Notlage. Sie ist zu gewähren, wenn der Hilfesuchende hilfebedürftig ist. Hilfebedürftigkeit besteht — geht es um die Mittel zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts — in dem Mangel an diesen Mitteln. Sozialhilfe ist außerdem subsidiär (nachrangig). Sie erhält der-

jenige nicht, der sich selbst helfen kann (§ 2 Abs. 1 BSHG). Es steht also nicht im Belieben des Hilfesuchenden, zwischen der Selbsthilfe und der Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu wählen. Zur Selbsthilfe gehört vor allem der Einsatz des eigenen Einkommens und (unter Beachtung von Schongrenzen) des Vermögens (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG). Hierzu rechnet die Verwirklichung von Forderungen, die dem Hilfesuchenden zustehen – unter der Voraussetzung, daß sie in angemessener Zeit durchzusetzen sind, weil es für die Gewährung von Sozialhilfe auf die tatsächliche Lage und für die Behebung der Notlage auf „bereite Mittel“ ankommt; vgl. dazu aus der ständigen Rspr. des BVerwG die Entscheidungen BVerwGE 21, 208 (211); 38, 307 (308); 41, 115 (116/117); 55, 148 (152).

Der Klägerin waren nach § 1615 BGB vor allem Unterhaltsansprüche gegen den Vater des Kindes erwachsen, ebenso nach §§ 1615a ff. BGB dem Kind. Unter dem Aspekt der „bereiten Mittel“ war zu prüfen, inwieweit die Klägerin und ihr Kind ihre Ansprüche nach § 1615o BGB im Wege der einstweiligen Verfügung gegen den Vater alsbald durchsetzen konnten.

Dabei hat er (der Sozialhilfeträger) übersehen, daß er mit Rücksicht auf § 1600a BGB die genannten Ansprüche so lange nicht auf sich überleiten kann, wie die Vaterschaft nicht anerkannt oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist; vgl. dazu BGH Urteil vom 25.5.1973 NJW 1973, 1367 (1368). Von daher kam es auf das Erfahren des Namens und der Anschrift des Vaters zunächst nicht an, so daß in diesem Zusammenhang eine Mitwirkung der Klägerin nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I Art. I des Gesetzes vom 11.12.1975 (BGBl. I 3015) nicht in Betracht kam. Die Erhebung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft durch die Klägerin namens ihres Kindes kraft des ihr nach § 1705 BGB zustehenden elterlichen Sorgerechts (unter Einschluß der Befugnis, die in § 1706 BGB genannten Aufgaben wahrzunehmen) und die Durchsetzung der darauf fußenden Geldansprüche lassen sich nicht dem in den §§ 60 ff. SGB I beschriebenen Pflichtenkreis zuordnen.

Niemand wird in Abrede stellen, daß es außergewöhnliche Gründe geben kann, aus denen die Mutter eines nichtehelichen Kindes zu der Frage, ob sie den Vater ihres Kindes kennt, schweigen will und aus denen sie infolgedessen die von ihr namens des Kindes (vgl. § 1600n Abs. 1 und § 1705 BGB) zu erhebende Klage auf Feststellung der Vaterschaft und die Inanspruchnahme des Vaters auf Erfüllung der ihr und dem Kind zustehenden Ansprüche als eine Belastung empfinden darf, die so schwerwiegend ist, daß das erwähnte öffentliche Interesse und sogar das Interesse des Kindes daran, seinen Vater zu kennen, hinter dem privaten Interesse der Mutter zurückstehen muß. Jedoch setzt diese Abwägung der Interessen deren Kenntnis voraus, d.h. also die Kenntnis der Umstände, die das Überwiegen des Interesses der

Hilfesuchenden rechtfertigen können. Dem vom VG angeführten Einwand, das Interesse der Mutter schließe gerade auch ein, jegliche Angaben zu einer für das Bestehen einer beachtlichen, aner kennenswerten Konfliktlage verweigern zu dürfen, kann deshalb nicht gefolgt werden, weil damit die Interessenabwägung selbst in die Hand desjenigen gelegt wäre, der an der Gewährung der Leistung das allergrößte Eigeninteresse hat. Damit wäre unter dem Aspekt des Mißbrauchs und seiner Verhütung jede Prüfung und Abwägung selbst durch ein unabhängiges Gericht ausgeschlossen. Auf die naheliegenden Folgen der Anerkennung einer solchen der Mutter des nichtehelichen Kindes eingeräumten Entscheidungsfreiheit hat das Berufungsgericht bereits zutreffend hingewiesen. Es ist – will man zum Mißbrauch nicht geradezu anreizen – unabweisbar, daß zunächst eine Konfliktlage überhaupt geltend gemacht wird und daß ihre Gründe (mindestens andeutungsweise) dargelegt werden. Zu Recht weist der Oberbundesanwalt in diesem Zusammenhang auf Vorschriften hin, die die Behörde zur Geheimhaltung von Geheimnissen verpflichten (vgl. § 30 VwVfG und § 35 SGB I).

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin demgegenüber darauf, daß durch die Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG ihre Intim- und Privatsphäre sowie ihre Entscheidungsfreiheit umfassend gewährleistet würden und daß deshalb die Berufung hierauf ihr bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Inhalt und Tragweite dieser Grundrechte werden verkannt, wenn sie unter Berufung auf das Sozialstaatsprinzip (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 GG) dahin interpretiert werden, sie garantierten ohne weiteres den Anspruch auf soziale Leistungen; vgl. *Merten* Verfassungsstaat und Sozialstaat (Vierteljahresschrift für Sozialrecht) Bd. 8 (1980) 101 ff. Zu dem die Glaubensfreiheit und die ungestörte Religionsausübung gewährleistenden Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hat das BVerwG im Urteil vom 11.2.1982 BVerwGE 65, 52 ausgeführt, daß sich dieser Verfassungsnorm kein Gebot dahin gehend entnehmen lasse, die Gemeinschaft müsse dem Einzelnen die Mittel zur Verfügung stellen, damit er in die Lage versetzt werde, sich zu bekennen. Die Reklamation der nur durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz eingeschränkten Handlungsfreiheit ist *eine* Sache. Die Forderung an die Gemeinschaft auf soziale Leistungen ist eine *andere* Sache, namentlich dann, wenn diese verfassungsrechtlich unbedenklich als nachrangig gestaltet sind.

An allem zuvor Gesagten gemessen ist die Frage danach, ob in Bezug auf die Klägerin eine sozialhilferechtlich beachtliche, das Einsetzen der Sozialhilfe gebietende Bedürftigkeit deshalb anzunehmen ist, weil der Klägerin die Selbsthilfe in Gestalt der Inanspruchnahme des Vaters ihres Kindes nicht zumuten war, negativ zu beantworten. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festge-

stellt, daß die Klägerin keine Angaben gemacht hat und auch im Rechtsstreit nicht willens war, Angaben zu machen, auf Grund deren der Träger der Sozialhilfe am Ende von einer Hilfebedürftigkeit (Notlage) hätte ausgehen müssen. Hierzu ist auf die ständige Rspr. des BVerwG hinzuweisen, daß der Hilfesuchende die Beweislast (im materiellen Sinne) für das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit trägt, BVerwGE 21, 208 (212/213); 23, 255 (258); Beschluß vom 8.2.1973 - 5 B 2/73, BVerwGE 45, 131 (132). Das besagt: Läßt sich nach Ausschöpfen der erreichbaren Erkenntnisquellen nicht feststellen, ob der Hilfesuchende hilfebedürftig ist, dann geht dies zu seinen Lasten.

Für den Hilfeanspruch des Kindes gilt nichts anderes. Es kommt sogar hinzu, daß für den Regelfall ein vitales Interesse des Kindes an der Feststellung der Vaterschaft des Erzeugers anzunehmen ist, ein Interesse, das nicht nur wirtschaftliche Aspekte (Unterhaltsanspruch, Erbsatzanspruch, Rentenanspruch) hat, sondern in vielerlei ideellen Umständen begründet ist; s. dazu *Brüggemann*, Intimsphäre und außereheliche Elternschaft (Bonner Dissertation 1964) S. 10.

Soll hiernach das Unterlassen der Selbsthilfe, für das wegen der Minderjährigkeit des Kindes kraft elterlicher Sorge (unter Einschluß der Befugnis, die in § 1706 BGB genannten Aufgaben wahrzunehmen) die Mutter rechtlich und tatsächlich verantwortlich ist, das Einsetzen der Sozialhilfe rechtfertigen, dann muß das persönliche Interesse der Mutter daran, jedwede Angabe zum Bestehen einer Konfliktlage zu verweigern, von solchem Gewicht sein, daß es nicht nur das oben erwähnte öffentliche Interesse, sondern darüber hinaus das geschilderte Interesse des Kindes, das sich – soweit wirtschaftliche Aspekte in Frage stehen – mit dem öffentlichen Interesse deckt, überwiegt. Hierfür fehlt es nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes an jedem Anhalt.

Die Lage könnte dann eine andere sein, wenn auch in der Person des Kindes ein gewichtiges Interesse bestünde, die Vaterschaft nicht festzustellen und dementsprechend auf die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu verzichten. Dann würden sich die Interessen der Mutter und des Kindes gegen das öffentliche Interesse bündeln. Jedoch gilt hierfür all das in gleicher Weise, was in Bezug auf die Mutter zur Darlegung einer Konfliktlage gesagt worden ist, die es rechtfertigen würde, die Selbsthilfe als unzumutbar erscheinen zu lassen. Auch dafür fehlt es in diesem Verfahren an jedem konkreten Anhalt. Die Klägerin hat das Ganze stets nur abstrakt als *ihre* Privatangelegenheit betrachtet und bezeichnet.

Urteil mit Anmerkung

Zur Beitragsverweigerung von Abtreibungsgegnern

Bayr. LSG, §§ 200 f, g RVO, § 520 RVO, Art. 2, 3, 4 GG

Die Beitragsverweigerung der Abtreibungsgegner gegenüber gesetzlichen Krankenkassen ist unzulässig.

Bayr. Landessozialgericht, Urteil vom 26.1.1983 – L 4/Kr 76/81 –

(Die Revision ist beim Bundessozialgericht anhängig – 3 RK 13/83)

Aus dem Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger verpflichtet ist, den Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung der Beigeladenen zu entrichten, soweit dieser für medizinisch nicht gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche verwendet wird.

Am 25.06.1979 erhob der Kläger beim Sozialgericht Landshut Klage mit dem Antrag auf Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, an die für die bei ihm beschäftigten und bei der Beklagten versicherten Arbeitnehmer Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, soweit diese durch medizinisch nicht gerechtfertigte Abtreibungen bedingt seien.

Mit Urteil vom 29.05.1981 hob das Sozialgericht Landshut den Widerspruchsbescheid der Beklagten auf, wies im übrigen entsprechend dem Antrag der Beklagten jedoch die Klage ab. (Az. S 4/Kr 40/79)

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung vor dem Landessozialgericht mit gleichem Antrag ein, und beantragte hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Sache gem. Art. 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 200 e-g RVO, des § 520 RVO sowie des § 218 StGB vorzulegen.

Aus den Gründen:

Die Feststellungsklage des Klägers ist zulässig.

Sie ist aber unbegründet.

Der Kläger hat sich nach § 520 Abs. 2 RVO verpflichtet, Krankenversicherungsbeiträge unmittelbar an die Ersatzkasse abzuführen. Die Beklagte hatte somit einen Anspruch auf Abführung des Arbeitgeberanteils und konnte diese Forderung durch Verwaltungsakt festsetzen.

Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 01.10.1980 (Az. L 4/Kr 55/78) ausführlich dargelegt hat, räumt die Rechtsordnung einem Arbeitgeber kein Recht ein, die Erfüllung dieser Verpflichtung ganz oder teilweise mit der Begründung zu verweigern, die Beklagte verwende die Beiträge zu verfassungswidrigen Zwecken. Zunächst kann ein Zurückbehaltungsrecht des Klägers nicht darauf gestützt werden, daß die Beklagte nach § 509 RVO in Verbindung mit § 364 RVO die als Betriebsmittel ausgewiesenen Beiträge nur für gesetzliche oder durch Satzungen vorgesehene Ausgaben verwenden darf. Diese Vorschriften räumen weder dem Versicherten noch gar dem zur Beitragsaufbringung verpflichteten, aber nicht zum Bezug der Leistungen der Krankenversicherungen aus dem Versicherungsverhältnis seiner Arbeitnehmer berechtigten Arbeitgeber ein Recht zur Kürzung oder Zurückbehaltung von Beiträgen ein. Schon aus diesem Grund kann die Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge nicht von dem Nachweis rechtmäßiger Verwendung abhängig gemacht wer-